Anlage 2

Regelungen für Handvorschüsse (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

**Dienstanweisung für Handvorschüsse**

Handvorschüsse sind Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Leistung von geringfügigen, wiederkehrenden Aufwendungen bestimmter Art zugewiesen werden (§ 95 Abs. 2 HHO).

Handvorschüsse werden von der Kasse des Oberkirchenrats oder von einer ihrer Zahlstellen ausgezahlt und im Sach- oder Kassenbuch nachgewiesen. Die Kassenaufsicht der Kasse des Oberkirchenrats führt ein Verzeichnis über sämtliche Handvorschüsse mit den nach Nr. 64 DVO-HHO erforderlichen Angaben.

Art und Umfang der Handvorschusskasse wird bei Handvorschüssen der Kasse des Oberkirchenrats und bei Handvorschüssen einer Zahlstelle durch die zuständigen Geschäftsstellen bzw. Referate im Oberkirchenrat festgelegt.

Die Aufsicht über Handvorschüsse übt das zuständige Referat im Oberkirchenrat bzw. die Zahlstellenverwaltung aus. Eine Delegation ist zulässig.

Für jeden geführten Handvorschuss ist schriftlich eine Verwalterin oder ein Verwalter (im folgenden Handvorschussverwaltung) und erforderlichenfalls eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Handvorschussverwaltung bestätigt den Erhalt der Kassendienstanweisung des Oberkirchenrats und dieser Dienstanweisung für Handvorschüsse durch ihre Unterschrift. Über die Verwendung des Handvorschusses ist ein vereinfachter Nachweis mit Belegen zu führen. Nach Vorlage der Belege wird der Handvorschuss wieder auf seine Ursprungssumme aufgestockt.